



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Schwäbisch Hall
Finanzen
Postfach 100 180
74501 Schwäbisch Hall

Stuttgart 29.11.2024
Name Simone Gutwein
Durchwahl 0711 904-11432
Aktenzeichen RPS14-2261-2/47/364
(Bitte bei Antwort angeben)

Beteiligung der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH; hier: Gründung der Windpark Ramersbach GmbH

E-Mails vom 20.10.2024 und 27.11.2024

Telefonat mit Herrn Gruber am 29.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Errichtung eines Windparks in Bad Neuenahr-Ahrweiler – Ortsteil Ramersbach – ist die Gründung einer Projektgesellschaft, an der die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH zunächst mit 100 % beteiligt ist, geplant.

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall hat in der öffentlichen Sitzung am 30.09.2024 (Niederschrift zu TOP 10) einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gründung der Windpark Ramersbach GmbH wird nach Maßgabe des beige-fügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (siehe Anlage 1) zugestimmt.
2. Bei Nutzung der Beteiligungsoption durch die Ahrtal-Werke GmbH wird der Veräußerung von 51 % der Geschäftsanteile an Windpark Ramersbach GmbH zugestimmt.

Die Stadt Schwäbisch Hall hat diesen Beschluss mit E-Mail vom 20.10.2024 dem Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 108 GemO mit der Bitte um Bestätigung der Gesetzmäßigkeit vorgelegt.

Mit E-Mail vom 27.11.2024 wurde dem Regierungspräsidium eine geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrags zugesandt.

Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusspunktes 1 des o.g. Gemeinderatsbeschlusses wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 108 und § 105a Abs. 1 GemO unter der Auflage bestätigt, dass die geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrags, die dem Regierungspräsidium Stuttgart am 27.11.2024 zugegangen ist, unter Ergänzung der Regelung des § 103 Abs. 1 Nr. 5 c GemO noch vom Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall zu beschließen ist.

Der Gemeinderatsbeschluss ist dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

Im Falle der Nutzung der Beteiligungsoption durch die Ahrtal-Werke GmbH entsprechend Beschlusspunkt 2 ist der angepasste Gesellschaftsvertrag vom Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall zu beschließen und dem Regierungspräsidium vorzulegen. Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit nach § 105a Abs. 1 GemO und § 106 GemO erfolgt nach Vorlage dieses Beschlusses.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Simone Gutwein